

Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe

Version 2021

Kriterienkatalog für die Haltung und
Behandlung von Aufzuchtferkeln



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Grundlegendes und Ziele	4
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Verantwortlichkeiten	5
1.4	Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung.....	5
1.4.1	Begriffe	5
1.4.2	Abkürzungen, Zeichenerklärung	5
2	Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System	6
2.1	Rahmenbedingungen	6
2.2	Bereitschaft zu Kontrollen	6
2.3	Meldepflichten	6
2.4	Betriebsbeschreibung	6
2.5	TSL-Eigenkontrolle.....	7
2.6	Sachkunde	7
2.7	Fortbildung	8
2.8	Allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere.....	8
3	Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb	9
3.1	Wirtschaftsweise	9
3.2	Warenstromkontrolle	9
4	Anforderungen an die Tierhaltung	11
4.1	Herkunft der Tiere	11
4.2	Eingriffe an Tieren.....	11
4.3	Fütterung und Tränkung.....	11
4.4	Ausgestaltung der Funktionsbereiche.....	12
4.5	Kontrolle der Tierhaltung und Behandlung der Tiere	12
4.5.1	Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt.....	12
4.5.2	Kontrolle der Tiere.....	12
4.5.3	Behandlung der Tiere im Krankheitsfall	13
4.6	Stallklima	14
4.7	Buchtengestaltung, Einstreu	14
4.8	Platzangebot	14
4.9	Beschäftigungsmaterial.....	15
5	Tierbezogene Kriterien	17

5.1	Tierverluste.....	17
5.2	Zustand der Schwänze	17
6	Anforderungen an den Transport.....	18
6.1	Umgang mit den Tieren.....	18
6.2	Transportdauer.....	18
6.3	Transportbedingungen	18
7	Anhang	19
7.1	Liste „Reserveantibiotika“.....	19
8	Mitgeltende Unterlagen	21
8.1	Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung.....	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Tier-Fressplatz-Verhältnis nach Art der Fütterung	11
Tabelle 2:	Fressplatzbreiten nach Körpergewicht	12
Tabelle 3:	Platzangebot im Stall nach Lebendgewicht.....	15
Tabelle 4:	Liegebereich im Stall nach Lebendgewicht	15
Tabelle 5:	Liste "Reserve-Antibiotika"	19

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche Tierschutzlabel-System (TSL-System) steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen dann weitere Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leser*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Systemteilnehmerinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe regelt die Haltung von Aufzuchtferkeln eines Betriebes der Premiumstufe in all seinen zugehörigen Stallungen.

Die Kriterien gelten für Aufzuchtferkel ab dem Zeitpunkt des Absetzens von der Muttersau bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Tiere den Betrieb verlassen oder in die Mast umgestallt werden

1.3 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung und die Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist.

1.4 Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung

1.4.1 Begriffe

Aufstallungsgruppe

Alle Ferkel, die zum gleichen Zeitpunkt abgesetzt oder aufgestallt werden.

Aufzuchtferkel

Ferkel ab dem Absetzen von der Muttersau bis zum Umstallen in die Mast (mit einem Körpergewicht von 30 bis maximal 35 kg), Synonym: Absatzferkel.

Beschäftigungsplatz

Ein Beschäftigungsplatz stellt den Zugang zu den vorhandenen Beschäftigungsmaterialien je Tier dar. Dabei richtet sich der je Tier zur Verfügung zu stellende Platz nach der Schulterbreite der Tiere. Als Bemessungsgrundlage ist die Fressplatzbreite (siehe Kapitel 4.3., Tabelle 2) heranzuziehen.

K.O.-Anforderung K.O.

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

1.4.2 Abkürzungen, Zeichenerklärung

MU	Mitgeltende Unterlage
QS	QS-Prüfsystem, organisiert durch die Qualität und Sicherheit GmbH
TierSchNutztV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
→	Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien und Checklisten

2 Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung und der Tierschutztransportverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.1 Rahmenbedingungen

Alle in dieser Richtlinie erforderlichen Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und auf dem Betrieb zur Einsicht bereit liegen.

2.2 Bereitschaft zu Kontrollen

Der Deutsche Tierschutzbund führt zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Tierhaltern durch.

Die Tierhalter verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes jederzeit Zugang zu allen für die Ferkelaufzucht relevanten Bereichen (Stallungen, gegebenenfalls Auslauf) und Dokumenten zu gewähren.

2.3 Meldepflichten

Der Tierhalter ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund umgehend zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS-Zertifikat, Bio-Zertifikat) oder melde- oder anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind.

Weiterhin sind geplante Änderungen auf dem Betrieb zu melden, welche die Haltung der Tiere betreffen (zum Beispiel Umbauten, Neubauten).

Wenn sich auf dem Betrieb Sabotagen oder Einbrüche ereignet haben, ist dies ebenfalls zu melden.

2.4 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen** zu nutzen.

Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle zeitnah über Änderungen, die die Stammdaten betreffen oder die Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten. Solche Änderungen sind zum Beispiel Änderungen der Bestandszahlen oder Aufnahme weiterer Tierarten.

2.5 TSL-Eigenkontrolle

Alle 12 Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen.

Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen..

2.6 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, muss die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nachweisen.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter oder die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Schweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Schweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Schweinen ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter oder die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en muss/müssen sicherstellen, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult oder unterwiesen worden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

2.7 Fortbildung

Der Betriebsleiter oder die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person, ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Aufzuchtferkeln oder Mastschweinen teilzunehmen. Anerkannt werden Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden sowie von externen Veranstaltern.

Fortbildungsbestätigungen müssen vorliegen und mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlichen Hintergrund der Referenten, Namen des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

2.8 Allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustands auf (zum Beispiel offensichtliche Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, starke Abmagerung).

Die Tiere zeigen keine Abweichungen vom arteigenen Liegeverhalten (zum Beispiel Haufenlage).

Bei Störungen des allgemeinen Gesundheitszustandes und Abweichungen vom arteigenen Liegeverhalten muss der Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese müssen protokolliert werden.

3 Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb

3.1 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des TSL-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer) vergeben wurde.

Zur Teilnahme am TSL-System werden nur Betriebe zugelassen, welche die Ferkelaufzucht in Kombination mit Ferkelerzeugung und/oder Schweinemast betreiben.

Ein Tierhalter, der mit seinem Aufzuchtbetrieb in der Premiumstufe produziert, darf innerhalb seines Aufzuchtbetriebes grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Premiumstufe liegen. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Tierhalter im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines Aufzuchtbetriebes neben Aufzuchtferkeln der Premiumstufe auch Aufzuchtferkel anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung): **K.O.**¹

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Der teilnehmende Betrieb trifft eine Vereinbarung mit dem Ferkelerzeuger, in welcher geregelt ist, dass Ferkel des TSL-Systems und Ferkel anderer Produktionsstandards mit leicht unterscheidbaren Ohrmarken gekennzeichnet werden.
- Es werden getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits prüft der Auditor die Bestandsregister beider Betriebseinheiten auf Plausibilität.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Aufzuchtferkel anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-TSL-Tiere gekennzeichnet.
- Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre.

Ein Tierhalter der Premiumstufe darf im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen der Premiumstufe gehalten werden, nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

3.2 Warenstromkontrolle

Die Konformität von zugekauften Ferkeln ist durch aktuelle Konformitätszertifikate der Lieferanten der betreffenden Tiere und durch eine Kennzeichnung der Tiere auf den warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen. **K.O.**

Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen des vorgenannten Absatzes ist kontinuierlich bei Annahme der Tiere durchzuführen.

¹ K.O., wenn eine oder mehrere der Bedingungen der Parallelhaltung nicht eingehalten werden.

Alle für eine Berechnung des Warenflusses notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente müssen auf den Betrieben stets im Original zur Einsicht bereit liegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden können. Aus diesen Dokumenten muss die Plausibilität der Warenströme abzuleiten sein. **K.O.**

Alle Aufzuchtferkel müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das TSL-System und der entsprechenden Stufe (hier: Premiumstufe) gekennzeichnet werden.

Auf dem Betrieb und während des Transports der Tiere müssen alle Aufzeichnungen und Dokumentationen vorgehalten werden, die notwendig sind, um jegliche Tierbewegung zweifelsfrei nachvollziehen zu können.

4 Anforderungen an die Tierhaltung

4.1 Herkunft der Tiere

Es dürfen nur Aufzuchtferkel eingestallt werden, die aus einem TSL-Zukaufbetrieb stammen, welcher die Mindestanforderungen für die Ferkelerzeugung (und Ferkelaufzucht) für das TSL-System erfüllt.

4.2 Eingriffe an Tieren

Das Einstallen und Halten von Ferkeln mit kupierten Schwänzen ist verboten. **K.O.**

4.3 Fütterung und Tränkung

Futtermittel, die in der Aufzucht eingesetzt werden, dürfen keine gentechnisch veränderten Bestandteile enthalten. **K.O.**²

Der Einsatz von Fischmehl, Blutprodukten und tierischen Geweben in der Fütterung ist verboten. **K.O.**

Bei einem akuten oder drohenden Schwanz- oder Ohrenbeißgeschehen ist im Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum, nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Berater des Deutschen Tierschutzbundes, der Einsatz von zugelassenen Blutprodukten zulässig. Die schriftliche Vereinbarung ist vorzuhalten.

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss folgendermaßen sein: **K.O.**

Tabelle 1: Tier-Fressplatz-Verhältnis nach Art der Fütterung

Art der Fütterung	Tier-Fressplatz-Verhältnis
rationierte Fütterung	maximal 1:1 Tier pro Fressplatz
ad libitum Fütterung trocken	maximal 3:1 Tiere pro Fressplatz
ad libitum Fütterung Brei	maximal 6:1 Tiere pro Fressplatz

Jeder Fressplatz muss so beschaffen sein, dass er frei zugänglich und breit genug ist. Dem Tier muss es möglich sein, eine physiologische Körperhaltung einzunehmen.

² Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht wurde, zu kennzeichnen wäre.

Folgende Fressplatzbreiten müssen mindestens vorgehalten werden:

Tabelle 2: Fressplatzbreiten nach Körpergewicht

Körpergewicht	Fressplatzbreiten
< 25 kg	20 cm
> 25 kg	27 cm

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mindestens 0,5 m platziert werden muss. Mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Tränken muss offen sein (zum Beispiel Schalenränke). **K.O.**

4.4 Ausgestaltung der Funktionsbereiche

Die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Ferkeln eine Trennung in Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich) ermöglichen.

4.5 Kontrolle der Tierhaltung und Behandlung der Tiere

4.5.1 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen werden und aktuelle Besuchsprotokolle müssen vorhanden sein.

Der Bestand muss mindestens vierteljährlich durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen (Empfehlung: MU 8.1).

4.5.2 Kontrolle der Tiere

Eine nach Kapitel 2.6 sachkundige Person muss den Gesundheitszustand der Tiere zwei Mal täglich kontrollieren. Die Kontrollgänge sind zu protokollieren.

Werden Tiere beobachtet, die Krankheitssymptome zeigen (zum Beispiel zittern, in der Bewegung eingeschränkt sind oder die nicht selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufnehmen können), verletzt sind (zum Beispiel blutende Wunden, Lahmheiten) oder Anzeichen für eine inadäquate Umgebungstemperatur zeigen (in Haufenlage liegen, zittern, hecheln), sind Gegenmaßnahmen einzuleiten und dies ist mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.

4.5.3 Behandlung der Tiere im Krankheitsfall

Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

Die Krankenbuchten müssen getrennt von den Aufzuchtbuchten liegen und den Anforderungen der Aufzuchtbuchten entsprechen. Eine Abtrennung eines Teilbereichs der Aufzuchtbucht als Krankenbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen oder Verletzungen ist zulässig. Die Krankenbuchten müssen für mindestens 4 % der Tiere des Bestandes ausreichen. Sie müssen gesondert gekennzeichnet sein.

Krankenbuchten müssen mindestens in zwei Drittel der Fläche (Liegebereich) eingestreut sein. Die Schweine müssen gleichzeitig im Liegebereich liegen können. Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern. Die Tränken und das Futter müssen jederzeit für alle Tiere erreichbar sein. Die Besatzdichte darf nicht mehr als die Hälfte der normalen Besatzdichte betragen.

Alle Tierhalter sind verpflichtet, am staatlichen Antibiotikamonitoring teilzunehmen und in die erhobenen Daten Einsicht zu gewähren. **K.O.**³

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. **K.O.**

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. **K.O.**

Sofern mehr als 30 % der Tiere eines Bestandes betroffen sind, muss vor Beginn der Therapie ein Resistenztest durchgeführt werden.

Der Einsatz sogenannter "Reserve-Antibiotika" (Cephalosporine der dritten und vierten Generation, Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika, siehe Anhang 7.1) ist nicht zulässig. Sie dürfen nur ausnahmsweise, im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis nach ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist.

Sollte es aus Tierschutzgründen erforderlich sein, im Sinne einer Notfalltherapie eine Behandlung einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Handelt es sich bei einer Indikation für den Einsatz eines sogenannten Reserveantibiotikums gemäß Anhang 7.1 um eine Erkrankung, bei der am lebenden Tier keine Probe entnommen und daraufhin auch kein Resistenztest durchgeführt werden kann, oder bei der am lebenden Tier keine sinnvolle Probe oder nur eine nicht zu rechtfertigende stark invasive Probe entnommen werden kann, ist der Einsatz des Wirkstoffes auch ohne Resistenztest zulässig. Die Indikation und die Gründe für den

³ K.O., wenn Einblick in die Daten verweigert wird. Sollte ein Betrieb aufgrund seiner zu niedrigen Bestandstierzahl nicht am staatlichen Antibiotikamonitoring teilnehmen können, kann er ebenfalls Einsicht in seine Daten der QS-Antibiotika-Datenbank gewähren. Sollte der Betrieb an keinem offiziellen Antibiotikamonitoring teilnehmen, ist er verpflichtet, in die Behandlungsdokumentation des Tierarztes (Anwendungs- und Abgabebelege) Einblick zu gewähren.

Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. In diesen Fällen ist eine weiterführende Labordiagnostik durchzuführen und zu belegen

4.6 Stallklima

Das Lüftungssystem und das Management müssen sicherstellen, dass die Schadgaskonzentration in Bereichen gehalten wird, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt. Falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist, muss eine technische Messung erfolgen. Bei Ammoniak-Werten über 10 ppm nach technischer Messung müssen mit dem Deutschen Tierschutzbund Maßnahmen besprochen werden (zum Beispiel Überprüfung durch Stallklimaexperten).

Es müssen verschiedene Klimabereiche geschaffen werden, zum Beispiel durch Liegekisten oder Wärmequellen im Liegebereich.

4.7 Buchtengestaltung, Einstreu

Neben einer komplett planbefestigten Bucht wird auch eine Teilperforierung des Bodens akzeptiert, wobei der größere Flächenanteil in der Bucht planbefestigt und eingestreut sein muss (siehe Kapitel 4.8).

Der Liegebereich muss planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken sein. **K.O.**⁴

Als Einstreumaterial sollte vorzugsweise Langstroh genutzt werden, da es neben der Funktion Liegekomfort auch besonders gut der Beschäftigung der Tiere dient. Akzeptiert werden weitere geeignete Materialien wie Häckselstroh, Hobelspäne oder vergleichbare organische Materialien.

Im Liegebereich muss ein Mikroklima geschaffen werden (zum Beispiel durch Abdeckung, Liegekiste, Wärmequelle).

Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage (Perforationsanteil maximal 3 %) aufweisen.

4.8 Platzangebot

Im Stall ist mindestens das Platzangebot gemäß Tabelle 3 vorzuhalten. **K.O.**⁵

Die Flächen unter Einrichtungen, wie zum Beispiel Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden. Das Mindestplatzangebot gilt ebenfalls bei Haltung im Stall mit Auslauf oder Offenfrontsystemen. Im Falle eines Auslaufs

⁴ K.O., wenn der Liegebereich nicht planbefestigt und/oder nicht flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut ist. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht. Bei der Bewertung der Einstreumenge sind zu berücksichtigen: Umgebungstemperatur, Angebot weiterer eingestreuter Bereiche (zum Beispiel im Auslauf) und Thermoregulationsmöglichkeiten durch Schaffung von Mikroklimabereichen (zum Beispiel Abdeckung, Betten).

⁵ K.O., wenn das Gesamtplatzangebot um mehr als 2% für den Gesamtbestand unterschritten wird.

müssen mindestens 70 % des Gesamtplatzangebots im Stall vorhanden sein. Die konkreten Anforderungen an den planbefestigten und eingestreuten Bereich bleiben bestehen.

Tabelle 3: Platzangebot im Stall nach Lebendgewicht

Gewicht	Stallgrundfläche gesamt	Davon mindestens planbefestigt und eingestreut
< 20 kg	0,35 m ² je Tier	0,25 m ²
20 - 30 kg	0,5 m ² je Tier	0,3 m ²
30 - 35 kg	0,6 m ² je Tier	0,35 m ²

Für den Liegebereich im Stall ist das Platzangebot gemäß Tabelle 4 vorzuhalten:

Tabelle 4: Liegebereich im Stall nach Lebendgewicht

Gewicht	Liegebereich
< 20 kg	0,15 m ² je Tier
20 - 35 kg	0,20 m ² je Tier

Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen. Das heißt: Die vorgegebenen Flächenmaße müssen den Tieren uneingeschränkt als Liegefläche zur Verfügung stehen.

4.9 Beschäftigungsmaterial

Es muss langfaseriges organisches Material zur freien Verfügung angeboten werden. **K.O.** Dies ist erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird.

Bei Verwendung anderer Materialien als Einstreu muss den Tieren zusätzliches, hygienisch einwandfreies Beschäftigungsmaterial zur freien Verfügung angeboten werden: Zu diesem Zweck wird ausschließlich geeignetes organisches, langfaseriges Material wie Langstroh, Heu, Silage oder vergleichbares Material akzeptiert. Holz gilt hier nicht als geeignetes organisches Material. Das organische Material kann in einer Raufe oder in anderen Behältnissen angeboten werden. Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliche Einrichtungen das Auffangen und Ansammeln des Materials ermöglichen. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von maximal 12 Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden.

Darüber hinaus müssen weitere geeignete organische Materialien zur Beschäftigung angeboten werden, beispielsweise aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz. Diese Materialien müssen in einem Verhältnis von maximal 12 Tieren pro Beschäftigungsmaterial oder -platz angeboten werden.

Für den Notfall – das heißt: wenn Schwanz-, Ohren oder Flankenbeißen auftreten und auch schon bei der Beobachtung erster Anzeichen – muss weiteres kau- und abschluckbares organisches Material angeboten werden (Hanfseile oder Weichholz sind nicht geeignet). Dieses Material muss daher auf

dem Betrieb immer vorrätig gehalten werden. Es müssen mindestens drei organische Materialien vorrätig sein, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen, zum Beispiel Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu oder Äste.

5 Tierbezogene Kriterien

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, in die auf dem Betrieb erfassten tierbezogenen Daten Einsicht zu gewähren. Im Rahmen der Betriebsdokumentation müssen im Betrieb nachfolgende Daten erfasst werden.

5.1 Tierverluste

Kommt es bei halbjährlicher Auswertung zu mehr als 3 % Tierverlusten, muss dies dem betreuenden Bestandstierarzt gemeldet werden, der den Betrieb anschließend berät. Die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen sind zu dokumentieren und dem Deutschen Tierschutzbund mitzuteilen.

5.2 Zustand der Schwänze

Werden innerhalb einer Aufstallungsgruppe von 100 oder mehr Ferkeln bei mehr als 10 %⁶ und/oder bei mehr als 5 % aller Aufzuchtferkel des Betriebes kurze Schwänze und/oder schwere Schwanzverletzungen festgestellt, muss der Betriebsleiter umgehend eine Beratung durch den Berater des Deutschen Tierschutzbundes in Anspruch nehmen, um die Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (das heißt: größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.

Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten. **K.O.**

Tritt ein Schwanzbeißgeschehen auf oder werden erste Anzeichen festgestellt, sind umgehend Sofortmaßnahmen zu ergreifen (zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial, Separierung, Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungsgegenständen und andere).

Das Geschehen und die ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren. **K.O.**

⁶ Bei kontinuierlicher Aufstallung oder bei Aufstallungsgruppen von weniger als 100 Ferkeln bezieht sich der Grenzwert auf die Gesamtheit der im Quartal eingestellten Tiere.

6 Anforderungen an den Transport

Transportunternehmen sind bisher nicht in das TSL-System integriert. Somit ist der Ferkelaufzüchter dafür verantwortlich sicherzustellen, dass beim Transport der Tiere in den Aufzuchtbetrieb folgende Anforderungen eingehalten werden:

6.1 Umgang mit den Tieren

Der Einsatz Schmerz induzierender Treibhilfen (zum Beispiel Schläge, Nutzung elektrischer Treibstöcke) ist verboten. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen ist beim Ferkelaufzüchter (während der Abladevorgänge) zu dokumentieren.

6.2 Transportdauer

Der Ferkelaufzüchter muss den Transport so planen, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt und die Transportdauer vier Stunden nicht überschreitet. **K.O.**⁷

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres und er endet mit der Ankunft am Aufzuchtbetrieb.

6.3 Transportbedingungen

Bei Außentemperaturen unter 10 °C müssen die Böden in den Transportfahrzeugen mit Wärme dämmendem Material eingestreut werden.

⁷ K.O., wenn die Transportzeit und -dauer innerhalb der letzten sechs Monate mehr als einmal schuldhaft überschritten wurde. „Schuldhaft“ bezieht sich darauf, dass die Planung des Transportes bereits eine Überschreitung der Transportdauer erwarten lassen musste.

7 Anhang

7.1 Liste „Reserveantibiotika“

Gemäß Kapitel 4.5.2 ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen beim Schwein im TSL-System nur unter Auflagen zulässig (im Falle eines Therapienotstandes bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demzufolge nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist).

Diese als „Reserveantibiotika“ bezeichneten Wirkstoffgruppen sind in der folgenden Liste aufgeführt. Die Liste umfasst weiterhin die zum Zeitpunkt der Richtlinienerstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität.

Tabelle 5: Liste "Reserveantibiotika"

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung bei Schweinen zugelassene Präparate
Cephalosporine der 3. Generation	Ceftiofur	Actionis® Cefenil RTU® Cefokel® Ceftiocyl® Cemay® Cevaxel RTU® Eficur® Excenel Flow® Excenel® Naxcel®
Cephalosporine der 4. Generation	Cefquinom	Ceffect® Cobactan® Qivitan® Selecef®
Fluorchinolone	Danofloxacin	Advocid®
	Enrofloxacin	Baytril® Doraflox® Enro-K® Enro-Sleecol® Enrofloxacin® Enrostar® Enrotron® Enroxal® Powerflox® Roxacin® Ursofloxacin®

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung bei Schweinen zugelassene Präparate
	Marbofloxacin	Boflox® Forcyl Swine® Kelacyl® Marbiflox® Marbocyl® Marbosol® Marbox® Odimar® Quiflor®
Polypeptid-Antibiotika (= Polymyxine)	Colistin (= Polymyxin E)	aniMedica Enteroxid N® Animedistin® Belacol® Carbophen® Coldostin® Colfive® Colipur® Colistin C12 GS® Colistino C12 KRS® Colistin Injektionslösung® Colistinsulfat® Colivet®
Quelle: www.vetidata.de , Stand: April 2020		

8 Mitgeltende Unterlagen

Die mitgeltende Unterlage 8.1 ist im Auszug veröffentlicht.

8.1 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung